

# Tätigkeitsbericht des Lehrlings Gerd Schug

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Arbeitsgebiet (Abteilung): Der Scheck

Bericht Nr. 13

Datum: 16. 8. 1957

Der Scheck ist die schriftliche Anweisung einer Person oder Firma an eine Bank oder Sparkasse, aus einem Guthaben bei Sicht eine bestimmte Summe zu zahlen. Jedoch ist die Ausstellung eines Schecks nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

1. Der Aussteller muß bei einer Bank oder Sparkasse ein Scheck- oder Girokonto haben,
2. das Konto muß ein entsprechendes Guthaben aufweisen,
3. der Scheck muß alle 6 gesetzlichen Bestandteile aufweisen. Sie sind:
  - a : die Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung,
  - b : die Angabe des Zahlungsortes,
  - c : die Angabe dessen der zahlen soll,
  - d : die Bezeichnung als Scheck im Text,
  - e : die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,
  - f : die Unterschrift des Ausstellers.

Außer den gesetzlichen Bestandteilen gibt es auch noch die kaufmännischen. Es sind dies:

- a : die Schecknummer,
- b : die Kontonummer des Ausstellers bei seiner Bank,
- c : Die Wiederholung des Betrages in Ziffern,
- d : der Name des Scheckempfängers,
- e : die Orts- und die Banknummer.

Bei dem Scheck wird noch eine Unterteilung gemacht u. z. in Barscheck und Verrechnungsscheck. Der Barscheck wird bei der Vorlage bar ausgezahlt. Der Verrechnungsscheck wird dem Konto des Inhabers gutgeschrieben.